

# **Statut des Beirates der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung**

## Artikel 1

### **Beirat**

Der Beirat der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung ist ein unabhängiges und weisungsfreies Gremium. Er setzt sich zusammen aus InteressensvertreterInnen und VertreterInnen von Selbstvertretungs- und Trägerorganisationen des Behindertenbereiches.

## Artikel 2

### **Aufgaben und Zweck des Beirates**

Der Beirat vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung in Graz.

Der Beirat hat die Aufgabe,

- a) die Stadtregierung, den Gemeinderat, die städtischen Behörden, Betriebe und Beteiligungen und die öffentlichen Institutionen in allen Fragen, welche die Interessen der Menschen mit Behinderung in Graz betreffen, zu beraten. Dazu gibt er den genannten Gremien Anregungen, stellt Anfragen, gibt Empfehlungen und verfasst Stellungnahmen;
- b) die Öffentlichkeit über Belange von Menschen mit Behinderung zu informieren;
- c) die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber politischen Gremien und den öffentlichen und gesellschaftlichen Institutionen zu vertreten;
- d) zur Weiterentwicklung der Politik für Menschen mit Behinderung beizutragen;
- e) den Austausch von Informationen zwischen den TeilnehmerInnen zu ermöglichen und
- f) die Einhaltung aller den Behindertenbereich betreffenden Gesetze zu fördern und zu fordern, insbesondere der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

## Artikel 3

### **Wirkungsrahmen**

Behinderung ist eine Querschnittsmaterie, die alle Bereiche des öffentlichen und privaten Lebens betrifft.

Zum örtlichen Wirkungsrahmen zählen schwerpunktmäßig Angelegenheiten des Grazer Stadtgebietes.

Inhaltlich sind alle Bereiche erfasst, die unmittelbare Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung in Graz haben, also auch Landes-, Bundes- und internationale Angelegenheiten, wie die Landes- oder Bundesgesetzgebung.

## Artikel 4

### **Rechte**

- (1) Anregungen und Empfehlungen des Beirates an Mitglieder des Stadtsenats und AbteilungsvorständInnen sind von diesen innerhalb von drei Monaten zu beantworten, soweit ihnen nicht bereits vorher entsprochen worden ist.

- (2) Der Beirat (vertreten durch den/die Beauftragte(n) der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung oder eine durch ihn/sie bestellte Vertretung) ist bei allen Projekten der Stadt, die die Interessen von Menschen mit Behinderung in besonderem Maße betreffen, möglichst rechtzeitig einzubinden.
- (3) Die für die Beiratssitzungen notwendigen Räumlichkeiten und infrastrukturell notwendigen Mittel (z.B. Gebärdendolmetscher, induktive Höranlage, Protokollierungskosten) werden von der Stadt Graz nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.
- (4) Der Beirat ist berechtigt, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei wird er insbesondere von der Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Graz beraten und unterstützt.

## Artikel 5

### **Beauftragte(r) der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung**

Der Beirat arbeitet im engen Kontakt mit dem/der Beauftragten der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung. Dem/der Beauftragten obliegt die inhaltliche und organisatorisch – administrative Leitung der Beiratssitzungen. Zu seinen/ihren Aufgaben zählt das Planen, Moderieren, Protokollieren der Sitzungen und die Weitergabe von beiratsbezogenen Informationen an die Mitglieder. Der/die Beauftragte der Stadt Graz für Menschen mit Behinderung hat weiters darauf zu achten, dass die Interessen der Menschen mit Behinderung in der Arbeit des Beirates im Vordergrund bleiben.

## Artikel 6

### **Grundsätze**

**Freiwilligkeit:** Die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitarbeit im Beirat sind freiwillig.

**Niederschwelligkeit:** Es sollen grundsätzlich alle Menschen mit Behinderung, InteressensvertreterInnen und alle Selbstvertretungs- und Trägerorganisationen des Behindertenbereiches an den Beiratssitzungen teilnehmen können.

**Öffentlichkeit:** Die Sitzungen sollen öffentlich sein und die Protokolle veröffentlicht werden.

**Ausrichtung auf die Betroffenen:** Im Mittelpunkt sollen immer die Belange von Menschen mit Behinderung stehen.

Grundlage für die Arbeit des Beirates bilden die nationalen Gesetze sowie die UN - Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Barcelona - Erklärung (Die Stadt und ihre behinderten Bürgerinnen und Bürger).

## Artikel 7

### **Zusammenarbeit mit Ämtern**

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, der Leiter / die Leiterin des Sozialamts, der Sozialstadtrat / die Sozialstadträtin, der Behindertenreferent / die Behindertenreferentin, VertreterInnen der im Gemeinderat vertretenen Parteien werden zu den Sitzungen eingeladen. Sie werden direkt über notwendige Maßnahmen informiert und um Stellungnahmen ersucht. Weitere Stadträte / Stadträtinnen und VertreterInnen von anderen tangierten Abteilungen können themenbezogen eingeladen werden.